

Dr. Hans Schreiber  
unter Verwendung der Stellungnahme des ÖVSV

## Aufhebung des Amateurfunkgesetzes und Änderungen im Amateurfunkdienst

oder die Rache des geschmähten Sängers

### Zusammenfassung:

- Aufhebung Amateurfunkgesetz (AFG) ohne Grundlage
- Fehlende Verordnung lässt viele Fragen offen
- Die Änderung der Definition des Amateurfunkdienstes widerspricht internationalem und nationalem Recht.
- Die neue Verpflichtung zur Unterstützung des Notfunkverkehrs muss entsprechende Auslagen beim Einsatz abdecken.
- Die bisher zulässige „Remote-Funkstation“ wird durch neue Genehmigungsverfahren eingeschränkt.
- Das Recht auf Erteilung einer Amateurfunkbewilligung wird eingeschränkt.
- Der Schutz von Amateurfunkstationen vor Störungen soll entfallen.
- Erlöschen der Amateurfunkbewilligungen löst einen enormen Verwaltungsaufwand aus und bringt eine erhebliche Rechtsunsicherheit bei der Rufzeichenvergabe und -verlängerung.
- Bei der Amateurfunkprüfung werden Funkamateure ausgeschlossen.
- Nachrichteninhalte
- Die Valorisierung der Gebühren belastet die Funkamateurinnen und Funkamateure über die Massen.

## Aufhebung Amateurfunkgesetz (AFG) und Integration in das TKG

*§ 132 Abs. 4 Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxx tritt das Amateurfunkgesetz 1998 (AFG), BGBl. I Nr. 25/1999 idF BGBl. I Nr. 96/2013 außer Kraft.“*

Das Amateurfunkgesetz wurde 1954 als Verordnung erlassen und 1962 und 1999 in Revisionen an die technische Entwicklung angepasst. Das Amateurfunkgesetz, wenn es auch schon fast 70 Jahre alt ist, ist ein lebendes Gesetz, das täglich die Basis für Spezialisten in Österreich, die Funkamateurinnen und Funkamateure, ist. Das Gesetz wird jährlich mehr als 300-mal zur Erlangung der Amateurfunkprüfung durch die Juristen der Fernmeldebehörde abgefragt und regelt den Amateurfunkdienst.

Das Gesetz regelt in klaren Worten gut strukturiert den Amateurfunkdienst, der in der Vollzugsordnung Funkdienst und der ITU verankert ist. Die Funkamateure werden durch die IARU (International Amateur Radio Union) in der ITU-R und ITU-D vertreten und repräsentieren in den WRC (World Radiocommunication Conferences) die Interessen der weltweiten Funkamateurinnen und Funkamateure.

Das TKG (Telekommunikationsgesetz) wurde 2003 beschlossen. Dieses Gesetz regelt die Infrastrukturnutzung zwischen Anbietern, definiert Kommunikationsdienste und Kommunikationsnetze, definiert den Universaldienst<sup>1</sup>, die Wettbewerbsregulierung, die Frequenzen, die Adressierung und Nummerierung in Telefonnetzen, legt den Schutz der Teilnehmerinnen fest, definiert kommerzielle Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und legt das Kommunikationsgeheimnis und den Datenschutz fest.

Das TKG regelt alle kommerziellen Kommunikationsdienste, das Amateurfunkgesetz den nicht kommerziellen Funkdienst, der gerade im Krisenfall<sup>2</sup> extrem wertvoll für die Gesellschaft ist.

<sup>1</sup> Der Universaldienst ist ein Mindestangebot an öffentlichen Diensten, zu denen alle Endnutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen.

<sup>2</sup> Siehe Anhang, Amateurfunkdienst in Krisenfällen

Dr. Hans Schreiber

unter Verwendung der Stellungnahme des ÖVSV

Die Intention des Justizministers Josef Moser war es, Gesetze, die längst nicht mehr zur Anwendung kommen oder obsolet sind, zu bereinigen.

Im Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz (2. BRBG) wurde in der Anlage zum Gesetzestext unter der Klassifikationsnummer 91.01.17 das Amateurfunkgesetz von der Bereinigung explizit ausgenommen. Link zum Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz: [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I\\_00192/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00192/index.shtml) (Im Nationalrat beschlossen am 4.7.2018 – auf der Tagesordnung für den Bundesrat am 11.7.2018)

Ein lebendes Gesetz in ein artfremdes Gesetz zu integrieren, kann nicht die Intention sein. Es ist auch widersinnig, nunmehr ein Gesetz verschwinden lassen zu wollen, dessen ausdrücklicher Fortbestand der Gesetzgeber bereits im Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz erst kürzlich unmissverständlich angeordnet hat. Das TKG sollte nach wie vor nur für den kommerziellen Sektor gelten. Eine Einbettung des AFU in das geplante Gesetz ist nicht sinnvoll, da die kommerziellen Betreiber damit ohnedies nichts anfangen können.

Es entsteht hier keine Vereinfachung bei der Anwendung, sondern eine deutliche Verkomplizierung, die schon dem ersten Punkt des Handbuchs der Rechtssetzungstechnik des Bundeskanzleramts<sup>3</sup> widerspricht:

- Rechtsvorschriften sind knapp und einfach zu fassen. Jedes überflüssige Wort ist zu vermeiden.

Die Novelle zum TKG hat im Entwurf 28 Seiten, das TKG hat 78 Seiten und 133 Paragraphen. Davon betreffen nur 9 Seiten den Amateurfunkdienst. Es ist nicht nachvollziehbar, welche Motive für die Zusammenlegung ausschlaggebend waren.

## Fehlende Verordnung

Es fehlt ein Entwurf der Verordnung zu den Bestimmungen über den Amateurfunk im Telekommunikationsgesetz. Diese regelt viele wichtige Punkte zum Gesetz wie auch die Gebühren, Frequenzen, Sendeleistungen, etc. Dies lässt viele Punkte offen.

Auch ist festzustellen, dass im Entwurf im weiten Umfang Verordnungsermächtigungen fehlen.

## Strukturänderung in der Fernmeldeverwaltung

Der Entwurf geht von einer Reorganisation der Fernmeldeverwaltung in Österreich aus, von der unklar ist, ob und wenn ja, wie diese stattfinden wird. Es wird nur noch ein Fernmeldebüro in Wien für ganz Österreich geben. Diese Strukturänderung wirft viele Fragen auf, die unbeantwortet bleiben.

## Definition des Amateurfunkdienstes

5. § 3 Z 35 „Amateurfunkdienst“ *einen technisch-experimentellen Funkdienst, der die Verwendung von Erd- und Weltraumfunkstellen einschließt und der von Funkamateuren für die eigene Ausbildung, für den Verkehr der Funkamateure untereinander, zur Unterstützung bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr und für technische Studien betrieben wird.*

Die Funkamateurin oder der Funkamateur hat beim Empfang eines Notrufes diesen, soweit keine andere Funkstation den Notruf beantwortet, zu beantworten und an die entsprechenden Stellen zur Hilfeleistung weiterzuleiten. Damit führt die Amateurfunkstation eigenständig den Notfunkverkehr durch, der ausschließlich durch die Funkstation in Not initiiert und beendet werden kann.

Die Formulierung „zur Unterstützung bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr“ definiert nicht ausreichend die selbständige Durchführung des Not- und Katastrophenfunkverkehrs, und der Entwurf § 78c. (7) widerspricht somit der VO Funk 32.16 § 11 und dem § 95 des StGB (Unterlassung der Hilfeleistung).

---

<sup>3</sup> [https://www.bundeskanzleramt.gv.at/e-recht-legistische-richtlinien#Legistische\\_Richtlinien](https://www.bundeskanzleramt.gv.at/e-recht-legistische-richtlinien#Legistische_Richtlinien)

Dr. Hans Schreiber

unter Verwendung der Stellungnahme des ÖVSV

Die richtige Formulierung sollte hier lauten:

„Amateurfunkdienst“ ist ein technisch-experimenteller Funkdienst, der die Verwendung von Erd- und Weltraumfunkstellen einschließt und der von Funkamateuren für die eigene Ausbildung, für die Kommunikation der Funkamateure untereinander, für die Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr und für technische Studien betrieben wird.

## Verpflichtung zur Unterstützung des Notfunkverkehrs

*§ 78c. (1) Notfunkverkehr ist die Übermittlung von Nachrichten zwischen einer Funkstelle, die selbst in Not ist oder an einem Notfall beteiligt oder Zeuge des Notfalles ist, und einer oder mehreren Hilfe leistenden Funkstellen. Der Funkamateur ist verpflichtet, über Aufforderung der für den Hilfeinsatz zuständigen Behörden im Rahmen seiner Möglichkeiten Unterstützung bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr zu leisten.*

Notverkehr nur über Aufforderung der zuständigen Behörden: Es ist immer wieder hervorgekommen, dass die Behörden nicht in der Lage waren, Notverkehrsunterstützung anzufordern, weil sie selbst abgeschnitten waren von den technischen Möglichkeiten.

Die Stellen, die ausreichend zur Abwicklung von Funk eingerichtet sind, sind im Wesentlichen die Feuerwehren, Rettungsdienste und das Bundesheer. Diese Organisationen sind aber nicht befugt und berechtigt, a) Notverkehr unter Zuhilfenahme Außenstehender abzuwickeln und b) mangels Behördeneigenschaft zur Teilnahme und Unterstützung durch Amateurfunkstellen aufzufordern.

Die explizite Verpflichtung zur Unterstützung, soweit die getroffene Formulierung nicht hinterlistiger Weise einem Verbot Tür und Tor öffnet, bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr überrascht ein wenig, wird aber vom ÖVSV unterstützt, da diese einen wesentlichen, integralen Bestandteil des Amateurfunks darstellt. Jedoch muss hier eine Regelung getroffen werden, wie Personal- und Sachkosten ersetzt werden. Entsprechende Auslagen (Verpflegung und Unterbringung, Fahrtkosten, Hilfsstoffe etc.) und der Zeitaufwand für derartige Einsätze müssen angemessen vergütet werden.

Für Not- und Katastrophenfunkübungen müsste auch eine Ausnahme vom Verbot des Funkverkehrs mit Nichtamateurfunkstellen vorgesehen werden, § 78b. Abs. 2.

## Remote Funkstation

§ 78 definiert erstmals den Begriff einer Remote-Funkstelle (unbemannt); genauere Regeln dazu finden sich nicht. Es wird auf eine zukünftige Verordnung verwiesen. Jedoch ist der Remote-Betrieb bis jetzt schon zulässig und von jeder Funkamateurin oder jedem Funkamateur ohne weitere Bewilligung durchführbar.

*§ 81a. (6) Bei einem Antrag betreffend eine Klubfunkstelle, Bakensender, Relaisfunkstelle oder Remotefunkstelle entfallen die Z 5, 6 und 7 des Abs. 1.*

Das lässt darauf schließen, dass für Remote-Stationen wieder eine getrennte Genehmigung eingeholt werden muss. Das ist eine Schlechterstellung zur jetzigen Situation und erfordert wieder einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Begrüßenswert und in der Verwaltung vereinfachend wäre überhaupt eine Regulierung, die vorsieht, dass an gemeldeten Standorten der Amateurfunkbewilligung ein unbeaufsichtigter Betrieb (unter Einhaltung bestimmter Parameter) zulässig ist.

## § 81a. (2) Antrag auf Erteilung einer Amateurfunkbewilligung

*§ 81a. (2) Über einen Antrag auf Erteilung einer Amateurfunkbewilligung hat das Fernmeldebüro zu entscheiden.*

Diese kleine Änderung in der Formulierung ist von großer Bedeutung. Im AFG 1999 lautet die Formulierung, dass eine Bewilligung „zu erteilen ist“. Damit hat der Antragsteller das Recht auf Ausstellung einer Bewilligung, diese kann nicht verweigert werden. Durch die Formulierung „hat zu entscheiden“ besteht eine Unsicherheit über die Erteilung einer Amateurfunkbewilligung. Nach erfolgreicher AFU-Prüfung hat die Behörde über Antrag eine Bewilligung zu erteilen, es kann und darf nicht der Behörde überlassen werden, ob sie hiezu Lust verspürt.

Dr. Hans Schreiber

unter Verwendung der Stellungnahme des ÖVSV

## § 83b. (8) Schutz vor Störungen

*§ 83b. (8) Durch die Erteilung der Amateurfunkbewilligung wird keine Gewähr für einen störungsfreien Amateurfunkbetrieb übernommen.*

Das ist der Fluch des gekränkten Sängers: Die erlittene Kränkung wurde nicht vergessen, jetzt kommt die Gelegenheit zur Rache. Man erinnere sich: In Linz sollte durch einen privaten Betreiber Internetservice über die Stromzuleitungen zu den einzelnen Haushalten gebracht werden, was allerdings zu katastrophalen Störungen im Amateurfunk geführt hat. Unprofessionelles Verhalten der Behörde hat zu erheblichen Aufwänden geführt, was heute das ausgezeichnete Motiv zu unversönlicher Rache darstellt.

Wenn schon verklausuliert dem Amateurfunk die letzten "Schongebiete" P,EX genommen werden sollen, dann ist aber jeder vernünftige Grund für eine Gebührenerhebung verloren gegangen. Bislang war es ja so, dass die Gebühr erhoben wurde mit der Begründung, dass das Sauberhalten der jeweiligen Frequenzbereiche Aufwand technischer und personeller Natur mit sich bringt. Wenn es also dann heisst, du hast als AFU keinen Anspruch auf ungestörtes Funken, so kann man daraus ablesen, dass es auf kurz oder lang keinen Amateurfunk mehr geben wird, allerdings auch keinen Gebührenanspruch.

Ein „Funkdienst“ (Radiocommunication Service) ist ein Dienst, der die Übermittlung, die Aussendung und/oder den Empfang von Funkwellen für bestimmte Zwecke des Fernmeldeverkehrs umfasst. Es gibt eine große Anzahl an verschiedenen Funkdiensten: vom Amateurfunkdienst bis hin zum Seefunkdienst.

Diese Zusatzregelung ist neu und widerspricht der ITU und EMV (Schutz der Funkdienste). Der Amateurfunkdienst ist ein Funkdienst wie jeder andere Funkdienst und hat natürlich Schutz vor Störungen zu genießen. Ebenso muss die Behörde bei Störungen von primär zugeteilten Frequenzen durch andere Funkdienste dem nachgehen und alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um Störungen zu verhindern.

In der gewählten Formulierung "kein Anspruch auf störungsfreien Betrieb" wäre jede Meldung von Funkamateuren –über Störungen, die durch nicht ordnungsgemäß betriebene Geräte und Funkanlagen verursacht werden– obsolet und würde nicht behandelt werden.

## Erlöschen der Amateurfunkbewilligungen

Mit dem § 133 Abs. 20 erlöschen alle bisher unbefristeten Amateurfunkbewilligungen. Diese Maßnahme wurde mit nahezu zu wenig Rufzeichenmöglichkeiten begründet. Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar, denn:

Ohne Suffixe, die mit Q<sup>4</sup>, X<sup>5</sup> und Z<sup>6</sup> beginnen, sind  $23 \times 26 \times 26 = 15.548$  Rufzeichenkombinationen möglich. Die Fernmeldebüros vergeben seit kurzer Zeit alle Rufzeichenkombinationen, damit gibt es hier keine Engpässe mehr. Es ist nur erheblich bedauerlich aber auch seitens der Behörde unerträglich hochmütig, die Amateurfunker für so blöd anzusehen, dass die durch die Behörde angegebene Anzahl der zuteilbaren Rufzeichen nicht nachgerechnet werden könne.

Die Anzahl der derzeit ca. 6500 erteilten Amateurfunkbewilligungen ist seit 20 Jahren nahezu konstant.

Ein Zeichen für die Minderbemittlung mit Logik: Die Behörde gibt an, es seien derzeit ETWA 6.288 Rufzeichen zugewiesen. Kann eine derart präzise Zahl ETWA sein?

Nach Rückfrage beim Leiter des Fernmeldebüros für W/NÖ und Burgenland gibt es mit dem Amateurfunk keinerlei Probleme. Bis auf wenige, einzelne Ausnahmen werden die Gebühren auch pünktlich bezahlt. Diese Problematik kann auch bei einer Befristung und jährlicher Bezahlung nicht umgangen werden.

Durch das Erlöschen entsteht ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand. Nach § 83c. Abs. 7 ist bei Erlöschen der Amateurfunkbewilligung die Urkunde über die Amateurfunkbewilligung innerhalb von zwei Monaten dem Fernmeldebüro zurückzustellen. Dies ist ebenso ein nicht unerheblicher Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Verwaltung.

<sup>4</sup> Es werden keine Suffixe mit Q beginnend vergeben, um Verwechslungen mit Q-Gruppen zu vermeiden.

<sup>5</sup> Mit X beginnende Suffixe sind für Clubfunkstellen reserviert.

<sup>6</sup> Mit Z beginnende Suffixe sind für Gastlizenzen reserviert. (Hier besteht noch eine zusätzliche Reserve.)

**Dr. Hans Schreiber**

unter Verwendung der Stellungnahme des ÖVSV

Es wird nur das Erlöschen beschrieben und nicht der Prozess der Verlängerung / des Wiedererlangens. Die befristete Urkunde muss alle 5 Jahre zurückgeschickt als auch neu ausgestellt werden. Das bedeutet einen hohen zusätzlichen Aufwand. In 20 Jahren würden damit zusätzlich 26.000 Urkunden ausgestellt. Es müssen von allen 6500 Funkamateurrinnen und Funkamateuren Neuanträge / ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden. Es besteht hier kein Anspruch auf die Zuteilung des vorher vergebenen Rufzeichens, und es wird keine Abwicklung festgelegt.

Was aber mit Sicherheit vorhersehbar ist, dass eine Gebühreneinhebung stattfinden wird. Nachdem durch das Gebührengesetz vorgeschrieben ist, dass Anbringen an eine Behörde zu vergebühren sind, passiert im Wesentlichen folgendes: Die Behörde schafft zusätzlichen, als erheblich anzusprechenden Aufwand, und schreibt dann ganz gesetzestreu wie sie sind, eine Gebühr vor.

Kein einziger mitteleuropäischer Staat kennt eine zeitliche Befristung einer inländischen Amateurfunkbewilligung. Es ist uns nicht ersichtlich, warum dieses unglückliche Vorgehen, ohne Basis einer Notwendigkeit, vorgeschlagen wurde.

Es kennt ja auch kein einziger Staat in Europa einen derart tief gekränkten und daher wütenden Sänger!

Die Befristung ist auch in § 83a. (5) und § 83b.(2) verankert.

## Amateurfunkprüfung

§ 78l. (1) Die Amateurfunkprüfung umfasst folgende Gegenstände:

1. Betrieb und Technik,
2. Rechtliche Bestimmungen.

(2) Die schriftlichen Teile der Prüfung können auch automationsunterstützt durchgeführt werden.

Die Prüfung wird statt in drei nun in zwei Kategorien abgehalten. Dagegen spricht grundsätzlich nichts. Jedoch ist festzulegen, wie die Bewertung der Prüfung der nun kleineren Kommission erfolgen soll. Die Formulierung „(2) Die schriftlichen Teile der Prüfung können auch automationsunterstützt durchgeführt werden.“ ist hier verwirrend, da die Prüfung bisher mündlich abgehalten wurde.

Der ÖVSV steht einer Neuordnung der Prüfung grundsätzlich positiv gegenüber. Eine schriftliche Prüfung als Multiple Choice durchzuführen, ist ein Ansatz, der technisch und inhaltlich entwickelt werden muss. Eine zusätzliche Notwendigkeit ist dann, die Prüfung zu jeder Zeit in den Amtsstunden des FMB abzulegen, ohne dass extra Prüfungstermine vereinbart werden müssen. Zu bedenken ist jedoch, dass die mündliche Prüfung den Prüfern ermöglicht, auf die Prüfungsangst der Prüflinge einzugehen und das Erlernete so trotzdem abgerufen werden kann. Zu überlegen ist die automationsunterstützte Prüfung zusätzlich zur mündlichen Prüfung anzubieten.

Das wäre ja auch nicht eine eigenständige Erfindung, man denke zB an Flug-u. Schiffsfunk!

Der ÖVSV ist bereit, an der Entwicklung von neuen Prüfungen mitzuwirken.

Die Ablegung der Prüfung muss jedoch mit geringem Reiseaufwand möglich sein; nur eine zentrale Prüfungsstelle in Wien ist den Mitgliedern aus den Bundesländern nicht zumutbar. Da der Fernmeldebehörde Belege über die erfolgreich abgelegten Amateurfunkprüfungen vorliegen müssen, was im modernen Zeitalter der digitalen Vernetzung überhaupt kein Problem ist, sollte ebenfalls von dem überflüssigen Erfordernis abgesehen werden, dass bei Beantragung der Amateurfunklizenz auch noch das Prüfungszeugnis beigegeben werden muss. Dieser überflüssige Verwaltungsaufwand kann eingespart werden.

Die Befreiungen von der Amateurfunkprüfung wurden gestrichen. Diese sind besonders für erfahrene Funkamateurrinnen und Funkamateure wichtig, insbesondere da die Prüfungen nicht auf Englisch angeboten werden. Der Verwaltungsaufwand für 2 (in Worten zwei) Anträge pro Jahr erscheint bewältigbar.

Es muss erkannt werden, dass die gewählte Formulierung dem international gültigen Prinzip auf Nostrifizierungsmöglichkeit widerspricht. Das hat zur Folge, dass infolge Wegfalls der Gegenseitigkeit die Österreicher durch andere Staaten gleich behandelt würden.

## Prüfungskommission

§ 78m. (3) Die Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Als Prüfer sind fachkundige Bedienstete der Fernmeldebehörde zu bestellen. Als Prüfer für den Gegenstand Betrieb und Technik kann ein erfahrener

Dr. Hans Schreiber

unter Verwendung der Stellungnahme des ÖVSV

*Funkamateure, die die Amateurfunkprüfung für die höchste Prüfungskategorie erfolgreich abgelegt hat, mit dessen Einverständnis bestellt werden. Den Vorsitz führt der Prüfer für den Gegenstand Rechtliche Bestimmungen.*

Die Reduzierung der Prüfungskommission sehen wir neutral. Der ÖVSV legt großen Wert auf die Entsendung eines erfahrenen Funkamateurs zu Prüfung; das hat sich in den letzten 20 Jahre sehr gut bewährt und wurde von den FMB aktiv in Anspruch genommen. Es muss jedoch festgelegt werden, wer über die Prüfung final entscheidet und dass der erfahrene Funkamateure nicht ein Bediensteter der Fernmeldebehörde sein muss.

Die Behauptung, es gäbe Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von nicht beamteten Prüfern, ist eine frei erfundene.

Terminabsagen durch Angehörige der OFB unmittelbar vor einer Prüfung stellt da ein wesentlich größeres Problem dar.

## Nachrichteninhalt

*§ 78b. (1) Der gesamte Amateurfunkverkehr ist in offener Sprache abzuwickeln und auf folgenden*

*Inhalt zu beschränken:*

- 1. Übertragungsversuche,*
- 2. technische oder betriebliche Mitteilungen sowie*
- 3. Bemerkungen persönlicher Natur oder bildliche Darstellungen, für die wegen ihrer Belanglosigkeit eine Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten billigerweise nicht verlangt werden kann.*

Wir plädieren auch dafür, die sehr restriktive und kasuistische Anordnung betreffend den Inhalt der Aussendungen als antiquiert und heute nicht mehr zeitgemäß vollständig zu streichen.

Sie sollte durch die sehr einfache und klare Bestimmung aus dem deutschen Telekommunikationsgesetz gänzlich ersetzt werden. Damit wäre alles Erforderliche in Kürze gesagt und geregelt: keine kommerzielle Verwendung.

Eine derart einfache Formulierung ist allerdings einem österreichischen Beamten nicht zumutbar, da wäre ja eine jahrhunderte alte Tradition, möglichst geschraubte und wenn möglich auch noch unverständliche Formulierungen zu verwenden, in Frage gestellt

## Valorisierung

*§ 82 Abs. 3a) Die durch Verordnung gemäß Abs. 3 festgesetzten Gebühren vermindern oder erhöhen sich in jenem Maße, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 oder der an seine Stelle tretende Index und in weiterer Folge seit der letzten Änderung der Gebühr zum Stichtag 30. Juni eines Jahres um mindestens 3% erhöht oder vermindert hat.*

*Die Valorisierung hat im Ausmaß der Erhöhung oder Verringerung des Index zum Stichtag 30. Juni jeden Jahres zu erfolgen. Sie tritt mit dem der Indexanpassung nachfolgenden 1. Jänner in Kraft. Die Valorisierung erstreckt sich auch auf sämtliche rechtskräftigen Gebührenabsprache. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat die durch die Valorisierung geänderten Beträge und den Zeitpunkt, in dem deren Änderung wirksam wird, im Bundesgesetzblatt II kundzumachen.“*

Die Valorisierung von Gebühren ist für kommerzielle Betreiber (Telekombetreiber), die auch ihre Einnahmen wertgesichert lukrieren, ein adäquates Mittel. Für Privatpersonen, die einem Hobby nachgehen und die Gebühren endversteuert abführen, ist sie jedoch eine unzumutbare Belastung, da in diesem Fall auch die Gehaltserhöhungen die Preissteigerung nicht abdecken. Diese Differenz wird jährlich mehr und stellt eine zusätzliche Belastung dar.

Dr. Hans Schreiber  
unter Verwendung der Stellungnahme des ÖVSV

## Anhang

### Amateurfunkdienst in Krisenfällen:

Im Not- und Katastrophenfall ist es das klare Ziel einer Funkamateurin oder eines Funkamateurs, die Kommunikation aufrechtzuerhalten. Dies passiert so lange, bis die Behörden, NGOs oder Telekommunikationsbetreiber die Kommunikation wiederherstellen können. Gegebenenfalls unterstützt der Amateurfunkdienst die Behörden oder NGOs im Einsatz. Es gibt viele Beispiele, die zeigen, wo/wie Funkamateure die/eine vollkommen zerstörte Telekommunikationsinfrastruktur ersetzt haben:

- Erdbeben in Friaul 1976
- Umsturz in Rumänien 1989
- Jugoslawienkriege (Balkankonflikt) 1991–1995
- Lawinenkatastrophe in Galtür 1999
- Erdbeben im Indischen Ozean 2004 – Tsunami
- Erdbeben in Haiti 2010 – Spitäler wurden mit Kommunikation versorgt
- Amateurfunkunterstützung nach den Anschlägen vom 11.9.2011 auf die Twin Towers des World Trade Centers in New York
- Hilfeinsatz Blackout in Slowenien 2014 (koordiniert mit Feuerwehr NÖ)
- Erdbeben in Nepal 2015 (Gorkha earthquake)
- Tropischer Sturm Kai-Tak, der 2017 die Philippinen heimsucht
- 2018: Rettung von 14 Jugendlichen aus der Tham Luang Nang Non Höhle in Thailand. Bei der Hilfe kam ein „HeyPhone“ zum Einsatz, das vom britischen Funkamateur John Hey, mit dem Rufzeichen G3TDZ entwickelt wurde. Mit dem Langwellen-System kann mit magnetischen Antennen tief in das Erdreich vorgedrungen werden und die Kommunikation sichergestellt werden.  
<https://hackaday.com/2018/07/11/ham-designed-gear-used-in-thailand-cave-rescue/>

Es muss an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen werden, dass es die Amateurfunker sind, die nicht nur hier in Österreich, sondern weltweit deutlich vor den etablierten Behörden Kommunikation bereit stellen.

Aus allein diesem Grund ist es verwerflich, den Amateurfunk in einem derartigen Ausmass zu behindern, eigentlich nur aus persönlicher Gekränktheit, technische oder wirtschaftliche Gründe gibt es nicht, die in den Erläuterungen angeführten Gründe sind samt und sonders Scheinbegründungen.

Dr. Hans Schreiber